

Die Formulare des Vergabehandbuchs des Bundes (Hochbau, VHB Bund) für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (hier z.B. 211, 211 EU) enthalten unter Ziffer 8 – Angebotsabgabe – u.a. folgenden Passus, dessen Übernahme sich für Vergabestellen empfiehlt:

*„Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.“*

Am Ende des Angebotsschreibens (Formular 213) ist in fett gedruckter Schrift folgender Hinweis angebracht:

*„Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,*

- *ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder*
- *ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,*

*wird das Angebot ausgeschlossen.*

*Es wird empfohlen, bei Einfügung einer eingescannten Unterschrift den Namen in Klarschrift ebenfalls beizufügen.“*

## Fazit

Mit der Umstellung der Vergabeverfahren auf elektronische Form stellen sich eine Vielzahl alter Fragen neu: War bisher klar, dass ein nicht unterzeichnetes Angebot von der Vergabe auszuschließen ist, sind bei digitalisierten Vergabeverfahren hinsichtlich der Anforderungen an die Textform von Angeboten bzw. deren Formgültigkeit in der Praxis beträchtliche Rechtsunsicherheiten entstanden.

Bei Angeboten in Textform bedarf es einer Unterschrift nicht. Die Forderung ist im Workflow auch hinderlich, weil ja die Unternehmen die Angebote elektronisch ausfüllen sollen. Als Mindestforderung ist aber unabdingbar die Erkennbarkeit der das Angebot ausstellenden Person. Ist diese an keiner Stelle benannt, ist das Angebot auszuschließen. Die Protokolldatei reicht nicht als Nachweis der das Angebot ausstellenden Person. Den Unternehmen wird anheimgestellt, ein Begleitschreiben beizufügen, das mit einer eingescannten Unterschrift und der Klartextnennung des Namens versehen ist.

# Zwei bleibt zwei

## Zwei Bauwerke werden nicht durch ein gemeinsames Bauteil zu einem



*Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum*

**Immer wieder gibt es Äußerungen, dass z.B. zwei Brücken zusammen ein Objekt im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) darstellen, wenn sie ein gemeinsames Widerlager haben. Auch wird vertreten, dass zwei Tunnel dadurch zu einem Objekt werden, weil sie durch ein Verbindungsbauwerk konstruktiv miteinander verbunden sind. Wäre dem so, gäbe es grundlegend andere Prinzipien für die Objekttrennung bei Ingenieurbauwerken als bei Gebäuden. Aus dem Verordnungstext der HOAI ergibt sich das nicht.**

Für die Berechnung des Honorars nach den Bestimmungen der HOAI kommt der richtigen Objekttrennung eine zentrale Bedeutung zu. Wegen der Degression der Honorartafeln verringert sich das Honorar beim Zusammenfassen von Objekten erheblich.

Gem. § 11 Abs. 1 HOAI sind mehrere Objekte getrennt abzurechnen, wenn nicht die in den Abs. 2 bis 4 verordneten Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Dabei sind in Abs. 2 Abrechnungsvorschriften für „vergleichbare Objekte“, in Abs. 3 für „weitgehend gleiche Objekte“ und in Abs. 4 für „bereits früher geplante Objekte“ enthalten. Diese Ausnahmetatbestände sollen hier keine Rolle spielen. Vielmehr soll dargestellt werden, dass die Grundsätze der Objektbildung für alle Leistungsbilder der HOAI gleichermaßen gelten.

Bezogen auf das Trennungsprinzip in § 22 Abs. 1 HOAI 1996/2002 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 24.1.2002 – VII ZR 461/00 ausgeführt, dass

*„(...) ein Architekt, der auf Grund eines Auftrags mehrere Gebäude für einen Vertragspartner plant, bei der Abrechnung nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn er dieselben Leistungen für verschiedene Bauherrn erbringen würde. Daraus lässt sich als Maßstab für die Beurteilung der Einheitlichkeit ableiten, dass mehrere Gebäude dann vorliegen, wenn diese verschiedene Funktionen zu dienen bestimmt sind und sie vor allem unter Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit je für sich genommen betrieben werden könnten.“*

Mit Urteil vom 30.9.2004 (VII ZR 192/03) hat der BGH zudem entschieden, dass funktionale Gesichtspunkte dann keine Rolle spielen, wenn die Bauwerke verschiedenen Leistungsbildern der HOAI zuzuordnen sind (z.B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke). Konkret ging es um eine Autobahn (Verkehrsanlage) und ein Regenrückhaltebecken (Ingenieurbauwerk).

Daraus folgt, dass eine Objekttrennung nach funktionalen und technischen Kriterien nur innerhalb eines Leistungsbildes erfolgt. Nach welchen Kriterien Objekte innerhalb eines Leistungsbildes abzugrenzen sind, ist nicht umstritten. Anknüpfend an die vorgenannte Entscheidung des BGH vom 24.1.2002 hat das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg im Urteil vom 7.12.2005 (4 U 151/02) entschieden:

*„Mehrere Gebäude liegen also jedenfalls dann vor, wenn sie sowohl konstruktiv, als auch funktionell für sich selbstständig sind; dabei nehmen konstruktiv gemeinsame Vorkehrungen, die sich aus der Natur des Bauvorhabens nach Lage, Aufbau und Zweck zwangsläufig ergeben – etwa ein gemeinsamer Giebel bei einem Reihenhauses oder gemeinsame Ver- und Entsorgungsanlagen – dem jeweiligen Gebäude nicht den Charakter der Eigenständigkeit.“*

Und das OLG Köln hat mit Urteil vom 16.12.2005 (20 U 204/03) bekräftigt:

*„Ein Auftrag umfasst mehrere Gebäude i.S.v. § 22 HOAI, wenn diese konstruktiv und funktionelle selbstständig sind. Dies ist auch bei mehreren Gebäuden der Fall, die auf einer gemeinsamen Tiefga-*

*rage stehen und gemeinsame Versorgungseinrichtungen aufweisen, ansonsten aber eigenständige Funktionseinheiten darstellen.“*

Gebäude sind demnach selbstständig, wenn sie konstruktiv und funktional selbstständig sind. Zur konstruktiven Trennung gilt, dass zwei Bauwerke jedenfalls immer dann vorliegen, wenn sie durch einen Zwischenraum getrennt sind (BGH Urteil vom 9.2.2012 – VII ZR 31/11). Und nach dem Urteil des Kammergerichts (KG) vom 19.9.2005 (10 U 24/01, IBR 2008, 33) können selbst gemeinsame tragende Wände die Eigenständigkeit von zwei Bauwerken nicht aufheben.

Diese aufgeführten Grundsätze der Objekttrennung sind zudem herrschende Meinung und in allen HOAI-Kommentaren ausführlich behandelt (vgl. z.B.: Korbion/Mantscheff/Vygen, 9. Auflage 2016, § 11 Rn. 8ff; Locher/Kooble/Frik, 13. Auflage 2017, § 11 Rn. 16ff.; Fuchs/Berger/Seifert, HOAI 2016 § 11 Rn. 22 ff.; u.a.m.).

Die Trennungsgrundsätze oder „Prinzipien der Objektbildung“ (vgl. Lenke, BauR 2015, 754) gelten für alle Arten von Objekten. Jedenfalls ergibt sich nichts anderes aus dem Verordnungstext der HOAI.

Für das Beispiel „Brücke“ ergibt sich für den Fall 1: Zwei parallele Brücken sind zwei getrennt abzurechnende Objekte, wenn jede für sich eigene Widerlager hat, die Bauwerke also konstruktiv getrennt und durch einen Zwischenraum getrennt sind.

Hiervon unterscheidet sich der Fall 2: Zwei parallele Brücken sollen zu einem einzigen Objekt verschmelzen (z.B. Kalte/Wiesner in Deutsches Ingenieurblatt (DIB) 05-2018), wenn die Überbauten auf gemeinsamen Widerlagern ruhen.

Es wird argumentiert, dass es sich bei den Widerlagern um Bauteile handelt und dies dazu führt, dass es sich um ein Objekt handeln muss, weil die Überbauten nur gemeinsam mit den Widerlagern ihre Funktion erfüllen könnten.

Tatsächlich ist es so, dass die beiden Brücken völlig unabhängig voneinander genutzt werden können. Während über die eine Brücke der Verkehr rollt, könnte die andere instandgesetzt oder einschließlich ihrer Teil-Widerlager abgebrochen und neu errichtet werden.

Getrennte Objekte liegen selbst dann vor, wenn keine eindeutige konstruktive Trennung (z.B. durch einen Zwischenraum) vorliegt, z.B. wenn konstruktive Bauteile wie z.B. Wände oder Decken zu einer klaren konstruktiven Begrenzung führen. Eine gemeinsame Trennwand (Kommunwand), die zwei nebeneinander liegenden Gebäude dient, bildet eine solche klare Begrenzung und führt dazu, dass es sich um getrennte Objekte handelt (Fuchs/Berger/Seifert, HOAI 2016, § 11 Rn. 30 mit Verweis auf KG, Urteil vom 19.9.2005 – 10 U 24/01).

Es ist also kein Hindernis bei der Bestimmung der Objekte, wenn zwei Bauwerke ein Bauteil gemeinsam nutzen (siehe hierzu auch oben, OLG Brandenburg, Urteil v. 7.12.2005, 4 U 151/02 – gemeinsame Giebelwand).

Aus den Bildern 3 und 4 wird deutlich, dass es sich um nahezu gleiche Sachverhalte handelt.

Auch die konstruktive Gemeinsamkeit der beiden Brücken, nämlich die gemeinsam genutzten Widerlager, also zwei monolithisch miteinander verbundene Widerlager, vermag nicht dazu führen, dass es sich um ein einziges Objekt handelt. Nach dem oben aufgeführten Urteil

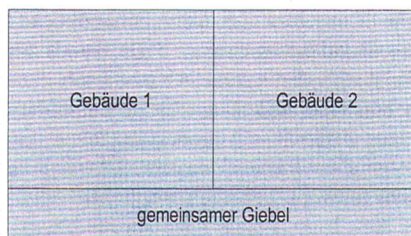


Bild 3: Zwei Gebäude mit gemeinsamer Giebelwand

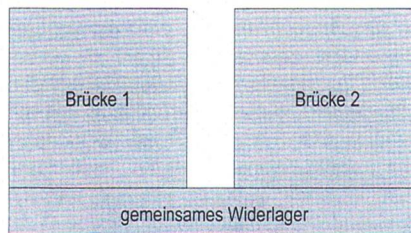


Bild 4: Zwei Brücken mit gemeinsamem Widerlager

des Kammergerichts vom 19.9.2005 (10 U 24/01) bleibt es nämlich selbst bei gemeinsam genutzten tragenden Wänden bei zwei Objekten.

Nachdem es keinerlei Rechtsprechung zu der Frage gibt, ob hinsichtlich der Objekttrennung bei Ingenieurbauwerken einerseits und Gebäuden andererseits unterschiedliche Kriterien anzuwenden sind, dies mit den preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI auch nicht zu begründen ist und die Kommentarliteratur sich ausschließlich mit Objekten im Leistungsbild Gebäude befasst, muss gelten, dass für Ingenieurbauwerke die gleichen Kriterien wie bei Gebäuden anzuwenden sind.

Dann gilt, dass es sich bei zwei Brücken, die ein gemeinsames Widerlager nutzen, um zwei getrennt abzurechnende Objekte handelt. Das gilt dann auch für zwei Tunnel, die jeweils an Anfang und Ende durch ein Verbindungsbauwerk (ähnlich einem Hosenrohr) verbunden sind.

Offen bleiben drei Fragen, nämlich:

1. Müssen die Objekte nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 4 HOAI ggf. anders abgerechnet werden?
2. Wie sind die anrechenbaren Kosten bei gemeinsam genutzten Bauteilen zu ermitteln?
3. Stellt das gemeinsam genutzte Bauteil ein eigenständiges Objekt dar?

Antwort zu 1:

Um überhaupt in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 bis 4 HOAI zu kommen ist zunächst festzustellen, dass

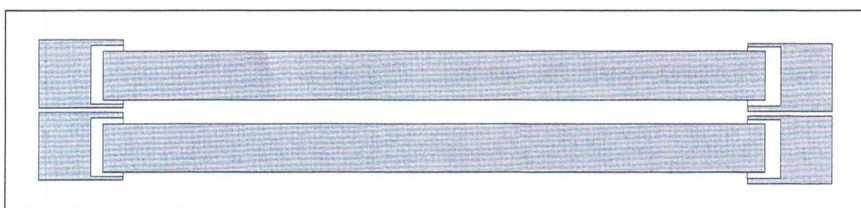


Bild 1: Zwei Überbauten auf jeweils getrennten Widerlagern

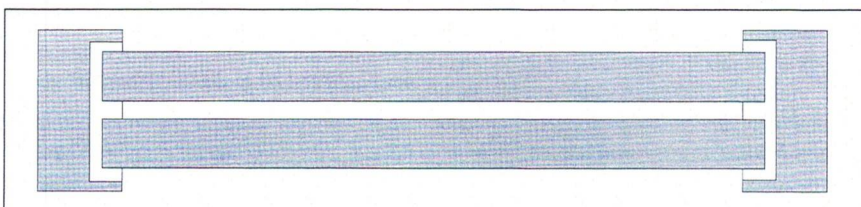


Bild 2: Zwei Überbauten auf jeweils gemeinsamen Überbauten

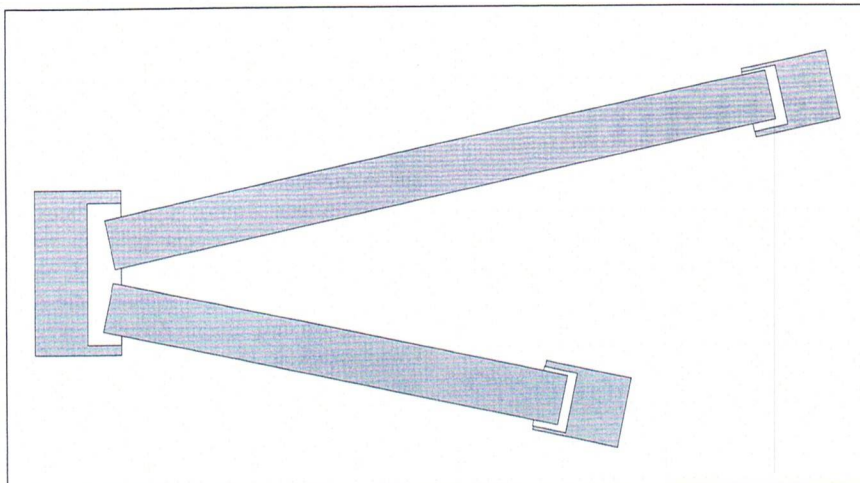


Bild 5: Zwei Überbauten, ein gemeinsames und zwei getrennte Widerlager

mehrere Objekte vorliegen. Die Prüfung, ob die Abs. 2 bis 4 anzuwenden sind, hat stets zu erfolgen, wenn mehrere Objekte beauftragt sind. Diese Prüfung bzw. deren Ergebnis beeinträchtigt die Feststellung, dass mehrere Objekte vorliegen nicht.

Antwort zu 2:

Wie bei einer gemeinsam genutzten Giebelwand oder Kommunwand oder tragenden Wand, sind die Kosten des gemeinsam genutzten Bauteils bei einer Brücke (z.B. ein Widerlager) anteilig aufzuteilen. Das gilt auch für die gemein-

sam genutzte Tiefgarage. Die Aufteilung kann nach einfachen Maßstäben (Mengen oder Bedeutung) erfolgen, weil es sich um eine einfache Verschiebung von Kosten handelt und nicht um die Frage, ob Kosten anrechenbar sind oder nicht.

Antwort zu 3:

Es ist durchaus denkbar, dass ein gemeinsam genutztes Bauteil tatsächlich ein eigenständiges Objekt darstellt. Dies hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab und wäre in einem Gutachten zu untersuchen. Ein denkbare Beispiel ist in Bild 5 dargestellt.

### Fazit

Die Kriterien der Objektrennung gelten für Gebäude, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen gleichermaßen. Die Prinzipien der Objektbildung sind von der Rechtsprechung abschließend behandelt. Zwei Brücken bleiben zwei Brücken und damit zwei getrennt abzurechnende Objekte, auch dann, wenn sie die Widerlager gemeinsam nutzen.

## VergabePortal

Datenbank – Bundesanzeiger Verlag



Jetzt kostenlos testen:

[www.bundesanzeiger-verlag.de/vergabedigital](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/vergabedigital)



Mit der Datenbank „VergabePortal komplett“ erhalten Sie für nur 47,50 €/Monat Zugriff auf das komplette Vergabe-Fachwissen des Bundesanzeiger Verlags. Alle erscheinenden Neuauflagen sowie die kostenlose Lieferung der Zeitschriften (Printausgabe) inbegriffen.

**Reguvis**  
Bundesanzeiger Verlag